

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und zweckmäßig sein wird, oder ob die Ersatzmittelregelung als solche im wesentlichen bestehen bleiben muß. Die Knappheit an Nahrungsmitteln und die volkswirtschaftliche Notwendigkeit, Sparsamkeit zu üben, wird es aber auch in Zukunft berechtigt erscheinen lassen, jede unzweckmäßige oder unnötig verteuernde Verarbeitung von Lebensmitteln zu Ersatzlebensmitteln zu verhindern. Die Möglichkeit hierzu wird im allgemeinen nur durch vorbeugende Maßregeln wie das Fortbestehen des Genehmigungszwanges zu erreichen sein. Die Verzögerung, die dadurch in der Herstellung neuer Mittel eintritt, auf die die Anhänger der möglichst sofortigen Beseitigung des Genehmigungszwanges hinzuweisen pflegen, spielt für die Verbraucher auch nicht die geringste Rolle. Es ist nicht einzusehen, welches Interesse die Allgemeinheit daran haben sollte, daß ein neues Ersatzlebensmittel etwa durch Preisgabe des Genehmigungszwanges vielleicht zwei Monate früher auf den Markt kommen könnte.

Wohl aber wird es, ganz abgesehen von der künftigen Entwicklung, notwendig sein, möglichst bald alle Maßnahmen zu treffen, um die vollste Einheitlichkeit auf dem Gebiete der Durchführung der Ersatzmittel-Verordnung zu erreichen. Wie auf anderen Gebieten, so auch hier, kann in erster Linie im Interesse der Verbraucher der Zustand nicht länger geduldet werden, daß in einzelnen Landesteilen die ausführenden einzelstaatlichen Behörden andere Wege gehen, als sie der Gesetzgeber von Reichs wegen vorgeschrieben hat, oder als es die nach dem Gesetz für die grundsätzliche Entscheidung verantwortliche Zentralbehörde für richtig befindet. Auch die Industrie und der Handel können verlangen, daß sie überall im Deutschen Reiche mit gleichem Maß gemessen werden — auch auf dem Gebiete des Ersatzlebensmittelwesens. Dabei wird man von allen unnötigen Beschränkungen der Industrie, von allen unnötigen Belästigungen des Handels absehen können und müssen, ohne dabei den vollen Schutz der Verbraucher vor gesundheitschädlichen, minderwertigen und überteuerten Lebensmitteln im allgemeinen, wie Ersatzlebensmitteln im besonderen aus dem Auge zu verlieren. Die gute Industrie wie der gewissenhafte und ehrliche Handel haben durchaus auch ihrerseits nur Vorteil davon, wenn die gewinnstüchtige Schwindelindustrie daran gehindert wird, durch minderwertige Erzeugnisse unlauteren Wettbewerb zu treiben und den im einzelnen nicht sachkundigen Handel mit Waren zu überschwemmen, deren Verkauf den Handel nur in Widerspruch mit den Strafgesetzen und in schlechten Ruf bei der kaufenden Bevölkerung bringen kann.